

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1890

186 (10.7.1890)

Beilage zu Nr. 186 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 10. Juli 1890.

Rechtspredung.

Leipzig, 8. Juli. (Reichsgericht.) Unter einem „expressen Voten“, durch welchen die Beförderung von Briefen und politischen Zeitungen gegen Bezahlung gestattet ist (§ 2 des Postgesetzes vom 28. Oktober 1871), ist, nach einem Urtheil des Reichsgerichts, I. Strafsenats, eine Person zu verstehen, welche sich in Anlaß und zum Zwecke der Ausrichtung eines Beförderungsauftrages von einem Orte an einen anderen begibt. Ein Gelegenheitsbote dagegen, d. h. eine Person, welche sich in eigenem Interesse von einem Ort nach einem anderen begibt und Briefe oder politische Zeitungen mitnimmt, ist im Sinne des Gesetzes kein expressen Voten und deshalb unzulässig. — Die in Frankfurt a. M. erscheinende Zeitung „Kleine Presse“ wurde an die in Dieburg resp. Großzimmern wohnhaften Abonnenten dergestalt befördert, daß die Zeitungsexemplare, verpackt in zwei resp. einem Paket, von Frankfurt, dem Ursprungsorte, durch den von da nach Heidelberg fahrenden Boten des Verlegers B. in Darmstadt abgegeben und von da nach den genannten mehr als zwei Meilen von Frankfurt entfernten Orten mit einer Postanstalt gegen Bezahlung durch zwei Arbeiter getragen wurden, welche täglich Abends von Darmstadt, wo sie tagsüber beschäftigt waren, nach den genannten Orten, ihrer Heimath, wo sie übernachteten, sich begaben. Die beiden Arbeiter nahmen also die Pakete gelegentlich der Heimreise nur nebenbei mit. B. wurde in beiden Instanzen wegen Postkonventionen verurtheilt und die von ihm eingelegte Revision wurde vom Reichsgericht verworfen, indem es begründend ausführte: „Der Zweck des Gesetzes und das Irrationale und Willkürliche einer Bestimmung, wonach auf der einen Seite ein allgemein verwendbares Voten verboten, auf der anderen Seite jede sonst mögliche Durchkreuzung des ausschließlichen Beförderungswegs der Post durch Voten gestattet wäre, führt unabwiesbar dahin, mit den Vorinstanzen den Begriff des expressen Voten auf eine Person zu beschränken, welche sich in Anlaß und zum Zwecke der Ausrichtung eines Beförderungsauftrages von einem Orte an einen anderen begibt. Und mit dieser Auslegung stimmt auch der Inhalt des zweiten Satzes des § 2 überein. Wären nur gewerbmäßige Voten unterzogen, so wäre für eine Unterbrechung, ob der besonders beantragte von einem oder zweien abgehängt worden, kaum ein genügender Grund ersichtbar, wie er dann, wenn nur die Beförderung durch einen zu diesem Zwecke besonders in Bewegung gesetzten erlaubt ist, in einer beabsichtigten Beschränkung auf das äußerste Maß zu finden ist, und würde es nicht nöthig gewesen sein, neben dem Verbote der gleichzeitigen Beförderung von Aufträgen auch anderer Aufträge, welche die Beförderung der „Abschickung“ von nur Einem aufzustellen, wenn die Beförderung eines überhaupt nicht „Abgeschickten“ für gestattet hätte gehalten werden sollen.“

Hat bei der Gründung einer Aktiengesellschaft einer der Gründer anstatt der Baareinzahlung auf die von ihm gezeichneten Aktien an die Aktiengesellschaft eine Forderung in der Höhe der von ihm zu leistenden Baareinzahlung überwiesen, welche ihm gegen die Mitglieder des Vorstandes dieser Aktiengesellschaft zuzustand, und haben diese Vorstandsmitglieder mit dieser Ueberweisung sich

einstimmend erklärt und demgemäß gemeinsam mit den übrigen Gründern protokollarisch die für die Aktiengesellschaft von jenem Mitgründer zu leistende Einzahlung als baar empfangen anerkannt, so ist nach einem Urtheil des Reichsgerichts, I. Civilsenats, dadurch jener Mitgründer von seiner Verpflichtung zur Baarzahlung nicht befreit. Er muß, wenn die Vorstandsmitglieder die von ihm übernommene Baarzahlung thatsächlich nicht geleistet haben, der Gesellschaft bezw. ihrer Kontokorrentkasse stets für diesen Betrag aufkommen.

Eine unberechtigte Jagdausübung (§ 292 Str.-G.-B.) liegt nach einem Urtheil des Reichsgerichts, I. Strafsenats, auch dann vor, wenn der Thäter sich auf seinem eigenen Jagdgebiet befindet, seinen Hund in das benachbarte fremde Jagdgebiet hineinschickt und durch diesen daselbst das Wild im Walde aufspüren, verfolgen und sich zutreiben läßt.

Nach § 210 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs ist in der Anmeldung der Gründung einer Aktiengesellschaft behufs Eintragung in das Handelsregister die Erklärung abzugeben, daß auf jede Aktie, soweit nicht andere als durch Baarzahlung zu leistende Einlagen gemacht sind, der eingeforderte Betrag baar eingezahlt und im Besitze des Vorstandes sei. In Bezug auf diese Bestimmung hat das Reichsgericht, I. Civilsenat, ausgesprochen: „Das Gesetz fordert für eine wirksame Einzahlung im Art. 210 Abs. 3 H.-G.-B. nicht die unmittelbare Einzahlung an den Vorstand. Es genügt vielmehr die Einzahlung an einen Dritten, der sich verpflichtet, sie zur Verfügung des Vorstandes der Aktiengesellschaft zu halten, wenn dies mit Einwilligung des Vorstandes geschieht. Auch alsdann ist der Baarbetrag im Besitze des Vorstandes (vgl. S. 9 und 10 des Berichts der Reichstagskommission zur Berathung des Entwurfs zum Gesetz vom 18. Juli 1884). Dies muß gerade dann als besonders geeignet erachtet werden, wenn eine Person des Vorstandes der errichteten Aktiengesellschaft der Einzahlung ist und der Verdacht von bloßen Scheinoperationen bei einer Zahlung, die diese an sich selbst leisten müßte, vermieden werden soll.“

In Bezug auf die Bestimmung des § 7 a. des Gesetzes vom 11. Juni 1870 betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken u. s. w., wonach nicht als Nachdruck anzusehen ist, die Aufnahme bereits veröffentlichter Schriften von geringerem Umfange in ein größeres Ganzes, sobald dieses nach seinem Hauptinhalt ein selbständiges wissenschaftliches Werk ist — hat das Reichsgericht, III. Strafsenat, ausgesprochen: Behufs Bestimmung des Umfangs der aufgenommenen Schrift ist der räumliche Umfang derselben im Verhältnis zu dem Umfang des Schriftwerkes, in welches die Aufnahme erfolgt, sowie die innere Bedeutung der abgedruckten Schrift im Verhältnis zu dem Werke, in das sie aufgenommen, in Betracht zu ziehen. Nur bei verhältnismäßiger Unerheblichkeit der abgedruckten Bestandtheile sowohl quantitativ als auch qualitativ liegt ein Nachdruck nicht vor.

Der Art. 25 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs („ist die Aenderung [der Firma] bezw. der Inhaber der Firma] nicht in das Handelsregister eingetragen und öffentlich bekannt gemacht, so kann derjenige, bei welchem jene Thatfachen eingetreten sind, dieselben einem Dritten nur info-

fern entgegenzusetzen, als er beweist, daß sie dem letzteren bekannt waren“) findet, nach einem Urtheil des Reichsgerichts, I. Civilsenats, auch dann Anwendung, wenn das Handelsgeschäft des Vorgängers in das Handelsregister nicht eingetragen war.

Bei Aufnahme eines Wechselprotesses gegen eine Aktiengesellschaft genügt, nach einem Urtheil des Reichsgerichts, I. Civilsenats, die Präsentation des Wechsels an der Kasse der Gesellschaft vor dem an der Leitung des laufenden Geschäftsverkehrs beteiligten Kassierer und die Entgegennahme der Erklärung des Kassierers, wenn sich diese als auf Kenntniß der Sachlage und auf einer Befugniß zur Erklärung beruhend darstellt.

Eine durch Verschulden eines Anderen körperlich verletzte Ehefrau, welche in der Hauswirthschaft und in der Oekonomie ihres Mannes thätig ist, kann nach einem Urtheil des Reichsgerichts, III. Civilsenats, einen Schadenersatz wegen Beeinträchtigung ihrer Arbeitsfähigkeit beanspruchen, wenn zu ihrer Vertretung in der Wirthschaft ein Ersatz gegen Entgelt geschaffen werden mußte.

Wird zur Begründung eines Revisionsantrages lediglich auf die Revisionschrift in einer anderen Sache verwiesen, so ist, nach einem Urtheil des Reichsgerichts, IV. Strafsenats, die Revision als unzulässig zu verwerfen; auch die Beifügung einer vom Vertheidiger nicht unterschriebenen Abschrift des in Bezug genommenen anderen Schriftsatzes kann den Mangel der Begründung nicht heilen.

Wird in einem Falle der notwendigen Vertheidigung (bei einem Schwurgerichtsverfahren, bei einem Strafverfahren gegen einen das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet habenden Angeklagten u. s. w.) der Vertheidiger erst bei Beginn der Hauptverhandlung bestellt und sodann ohne Unterbrechung bis zur Urtheilsfällung verhandelt, so begründet diese Verletzung des § 140 Abs. 3 der Strafprozeßordnung nach einem Urtheil des Reichsgerichts, II. Strafsenats, die Revision.

Hat der Empfänger einer durch eine ansehbare Handlung eines Schuldners aus dessen Vermögen erlangten Sache auf das Verlangen eines zur Ansechtung berechtigten Gläubigers (also eines Gläubigers, welcher gegen den insolventen Schuldner einen vollstreckbaren Schuldtitel für seine fällige Forderung erlangt hat) die ansehbare Leistung ganz oder theilweise zurückgewährt, so ist er, nach einem Urtheil des Reichsgerichts, IV. Civilsenats, allen übrigen ansechtungsberechtigten Gläubigern gegenüber insoweit befreit, als die Rückgewähr erfolgt ist. Die übrigen ansechtungsberechtigten Gläubiger gehen insoweit leer aus; auch wird weder durch die Klageerhebung noch durch die Verurtheilung des Empfängers ein Vorzugsrecht für den Ansechtungskläger gegenüber den anderen ansechtungsberechtigten Gläubigern begründet.

Bezeichnet ein Produzent oder Handelstreibender seine Waare mit einem fremden Waarenzeichen im guten Glauben, daß es nicht geschützt sei, und erfährt er sodann, bevor er diese Waare in Verkehr bringt, daß das fremde Waarenzeichen durch Eintragung geschützt worden sei, und bringt er trotzdem seine mit dem fremden Zeichen bezeichnete Waare in Verkehr, so ist er nach einem Urtheil des Reichsgerichts, I. Strafsenats, wegen

weihen! Es mag auf der Welt nichts schöneres geben, als ein Künstler sein, dessen Worte von Herzen kommen und zu Herzen gehen, mit dem die Hörer lachen und weinen und ihm zujubeln, wenn er ihnen, von der Bühne herab, Gethüm, Liebe und Großmuth in's Herz pflanzt. Aber, mein lieber, geliebter Sohn, so hoch über allem Erdenjammer und Erdenleid ein solcher Künstler steht, der die steile, schlüpfriige Höhe der Kunst erklimmen, so niedrig und elend in der Achtung der Menschen und seiner eigenen Achtung steht der Schaupielker, dem seine Träume gelogen haben, der es zu nichts gebracht hat und nichts geworden ist! Dem armen, bemitleideten Steinlocher an der Straße ist wohlher zu Muth, so denke ich mir, als einem alt und schwach gewordenen Schaupielker kleiner Bühnen, der mit gebrochenem Geist, mit ermatteten Fingern da oben steht, mit glanzlosen Augen, vor einem kleinen Kreise gedankenloser Hörer spielen muß — um Brod zu verdienen, und den man verhöhnt, wenn sein alter Kopf ihm nicht mehr gehorcht, seine zitternden Knie nicht mehr halten wollen. Den man eines Tages hinaussträgt und in einer einsamen Kirchhofsecke begräbt, ohne Thränen, ohne Liebe! Der Todtengräber vielleicht spricht ein kurzes Gebet und die Träger gehen lachend und plaudernd heim! — Was doch nur der alte A. . . . , der zurückgeblieben, vom letzten Theater, das da war, und der nun im Armenhaus gestorben ist, ein alter, verkommen, fahrender Komödiant! Viele, mein Sohn, sind berufen und Wenige auserwählt: Mögest Du zu diesen Auserwählten gehören, das ist das inbrünstige Gebet Deiner alten Eltern, deren Segen auf Deinem neuen Wege und immer auf Dir ruht!“

Diesen alten, zerrissenen Brief hatte er mir gestern erst vorgelesen, der alte A. . . . und heiße Thränen waren ihm dabei über's Gesicht gelaufen. — Ich konnte den Gedanken an ihn und an den in Fegen zerlesenen Brief des alten Pfarrers nicht los werden. Wie ihm, war's auch mir ergangen. Auch ich war für ein späteres Studium erzogen worden, auch mich hatte ein „unsaßbares Etwas“ zur Bühne getrieben. Auch mein guter Vater hatte mich ermahnt, belehrt und ähnliche goldene Worte zu mir gesprochen. — Sollte das Schicksal des alten Kollegen das meine sein? War das die Erfüllung der Träume von Kunst und Größe, was ich hier lebte und schaffte? War es auch nur ein Anfang dazu? Ein lustiges, leichtes Leben, ja, aber doch ein erbärmliches Leben! Zu lange zog ich da mit herum in der Welt und fand erst zweimal zwei Sohlen durchlaufen, hatte der alte A. . . . noch gestern zu mir gesagt, so ist schwer wieder loskommen!

(Fortsetzung folgt.)

1. Im Klosterfrieden. Nachdruck verboten.

Eine Jugenderinnerung von A. P. a. u. l.

Ein heißer Sommertag ging zu Ende! Auf den engen Straßen und Gassen des bayrischen Städtchens A. . . . lag eine drückende Gluth. Hier und da spielten Kinder im Schatten der Häuser, ein Hund streckte auf der Schwelle seine faulen Glieder. — „Sonst alles still.“ — Nur wer mühte, ging durch die Straßen, seiner Thätigkeit, seinem Beruf nach; wer's haben konnte, wünschte im Haus, im vielsicht dahinter liegenden Garten, den Abend herbei, der etwas Kühlung bringen sollte nach der Last und Hitze des Jultages. — So eine drückende, dumpfe Schwüle lastet noch schwerer auf dem Menschen, dem auch von innen heraus, aus Herz und Gemüth, kein frischer, froher Zug weht, der grübelnd den Tag über auf seinem Zimmer gefesselt, seine Freunde an sich, seine Freunde an der Welt und dem Leben! — So schien's mir wenigstens damals, so war's mir zu Muth. Ein Feiertag war's gewesen und die andern hinausgezogen in die Berge, wenig Geld und wenig Sorgen mit sich nehmend, denn sie machten sich keine. Die Geschäfte gingen seit Wochen vortreflich, jeder verdiente reichlich, was er brauchte, und das war ja nicht viel, was fehlte ihnen also! Eine lustige, kleine reisende Komödiantentruppe, welche aus dem Schiffbruch einer größeren, klandigen Direktion sich losgelöst und nun — auf Theilung gankend, durch die Welt zog. — Da ja, es war noch ein gut Theil Poesie in der Sache, nur viel darüber nachdenken mußte man nicht. — So sechs bis acht junge und alte Leute, von denen ich heute auch nicht von einem weiß, wo er geblieben und was aus ihm geworden ist. — Ist eben nichts aus ihnen geworden! — Der Gedanke, daß unter diesem leichtem, lustigen Leben so viel Elend und Noth, so viel Hunger und Schande verborgen waren, wenn erst die kurzen Tage der Jugend vorbeigezogen und man — wie so viele — von diesem Treiben nicht losgekomen, immer auf Glück und Vorwärtskommen gerechnet und nun, alt geworden, sein Brod bei der Wanderbühne suchen muß, ein ruheloser, verwahtloser, fahrender Komödiant, — der Gedanke hatte mir schon oft die Stunden verbittert und ich war ihn auch heute wieder den ganzen Tag über nicht los geworden. — War nicht der alte A. . . . , Komiker, Heldenwatter, Charakterdarsteller und alles in einem, auch einmal jung und Glücklich hoffend zur Bühne gegangen? Er sprach wenig und sprach nicht gern, besonders von seiner Jugend nicht und seinem Verkommen. Aber mich hatte er lieb gewonnen, mir hatte er manches erzählt. — Er war der Sohn eines Pfarrers, seine

Eltern wohlhabende Leute gewesen. Sein Vater ein würdiger, milder, frei und edel denkender Mann, seine Mutter ein Engel an Güte und Liebe. Er besuchte das Gymnasium seines Heimatstädtchens und ging dann auf die Universität, um Theologie zu studiren. Die alte Geschichte, die immer dieselbe ist. Er fühlte den Drang zur Bühne in sich. Er laschte wie traumverloren den Worten der Größen der Kunst, die in der Universitätsstadt galirrten, er blieb auf der Straße scheu und ehrsüchtig voll stehen, wenn er ihnen begegnete, und eines Tages, als das Theater nach einer andern Stadt überfiedelte, — war auch er verschwand! Er war der inneren Stimme gefolgt, die ihm im Baden und Träumen zugerufen hatte: Du wirst ein Künstler werden, zu dessen Füßen Tausende sitzen und auf seine Worte lauschen, als verkünde er ihnen eine neue beglückende Wahrheit! Er hatte den Künstlertraum zu träumen begonnen — er war zur Bühne gegangen!

Da ja, er hatte seine Sehnsucht, sein Hoffen und Wollen den Eltern geschrieben, er war nicht heimlich, gegen den Willen seines geliebten Vaters, seiner guten Mutter dem Drang seines Herzens gefolgt, nein, sie wußten darum. In langen, liebevollen Briefen hatte der alte schwärzige Pfarrer seinem einzigen Sohn Alles geschrieben und vor die Seele gehalten, was gegen dessen Pläne sprach und sprechen konnte. Es war umsonst. Mit tausend und tausenden Gründen bewies ihm der Sohn in feurigen Worten, daß das Glücken und Wogen in ihm das Talent, das heilige Feuer der Kunst sein müßte, das ein Höherer ihm in die Seele gelegt, und dem müßte er folgen! Und so kam wieder ein Brief und der schloß mit den Worten: „mit all unserer Liebe wünschen wir Dir, Deine gute, betäubte Mutter und ich, die innere Stimme möge Dich — Gott gebe es — nicht täuschen! Ich hätte es gerne anders kommen sehen, hätte Dich gerne auf die Kanzel geführt, von welcher herab ich ein langes Menschenleben Glauben, Liebe und Duldung gepredigt, hätte Dich gern in mein Amt eingeführt und glücklich — Thränen der Freude im Auge — mit Deiner Mutter unten in der Kirche gesehen, wenn der Sohn zum erstenmal zur Gemeinde gesprochen hätte, welcher der Vater solange das Wort Gottes gelehrt! Du willst es anders, mein Sohn, und ich will nicht mehr gegen Deine Wünsche sprechen. Du bist immer ein braver, guter Mensch gewesen, seitdem Du zu denken begonnen, Du wirst das auch bleiben, das wissen wir. Folge dem Gefühl, das Dich zur Bühne treibt, auf die Bretter, welche die Welt bedeuten — sollen. Strebe, ringe nach Höhem und Du wirst, Gott möge es wollen, Hohes er-

wissenschaftlichen Inverkehrbringens widerrechtlich bezeichneter Waare aus § 14 des Markenrechtsgesetzes zu bestrafen.

Handel und Verkehr.

Bremen, 8. Juli. Petroleum-Markt. Schlussbericht. Standard white loco 6.70. Fests. füll. - Amerikanisches Schweinefleisch Wilcox 83, Armour 31 1/2.

Antwerpen, 8. Juli. Petroleum-Markt. Schlussbericht.

Raffinirtes, Type weiß, disponibel 17 1/2, per Juli 17, per August 17 1/2, per Sept.-Dezbr. 17 1/2. Stuhl. Amerikan. Schweinefleisch, nicht verzollt, dispon., 81 frcs.

Paris, 8. Juli. Rüböl per Juli 68.75, per August 66.50, per September-Dezember 65.25, per Januar-April 63.75. Fests. - Spiritus per Juli 37.-, per Jan.-April 39.-. Fests. - Zucker, weißer, Nr. 3, per 100 Kilogramm, per Juli 35.60, per Oktober-Januar 34.80. Fests. - Mehl, 8 Marques, per Juli 58.10, per August 58.30, per Sept.-Dez. 56.25, per November-Februar 56.-. Fests. - Weizen per Juli 27.-, per August 26.-, per September-Dezbr. 25.25, per Nov.-Febr. 25.10. Fests. - Roggen per Juli 16.50, per Aug. 15.75, per

September-Dezember 15.60, per Nov.-Februar 15.80. Fests. - Talg 62.-. Wetter: Bedeckt.

New-York, 7. Juli. (Schlussbericht.) Petroleum in New-York 7.20, dto. in Philadelphia 7.20, Mehl 2.75, Rother Winterweizen 97 1/2, Mais per August 43 1/2, Zucker fair refin. Musc. 4 1/2, Kaffee, fair Rio 20, Schwala per August 6.12. - Getreidefracht nach Liverpool 1 1/2, Baumwolle per Tag - B., dto. Ausfuhr nach Großbritannien 1000 B., Ausfuhr nach dem Continent - B., Baumwolle per Oktbr. 10.53, per Novbr. 10.42.

Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Harber in Karlsruhe.

Frankfurter Börse vom 8. Juli 1890.

Table of stock market prices for Frankfurt, July 8, 1890. Columns include various stocks like Staatspapiere, Eisenbahn-Aktien, and other securities with their respective prices.

Mittheilung des Statistischen Bureau's.

Monatliche Durchschnittspreise von Hafer, Stroh und Heu für Juni 1890.

Table showing monthly average prices for hay, straw, and grain in various locations like Konstanz, Weßling, and others.

2. Monatliche Durchschnitte der höchsten Tagespreise (ohne Zuschlag).

Table showing monthly averages of the highest daily prices for hay, straw, and grain.

Bürgerliche Rechtspflege.

Genossenschaftsregister-Einträge. E. 857. Nr. 10,583. Baden. In das Genossenschaftsregister wurde heute...

Handelsregister-Einträge.

E. 822. Nr. 10,424. Baden. In das Firmenregister wurde heute eingetragen: D. 3. 318 Firma Simon Kahn in Baden...

Mittlere Marktpreise der Woche vom 29. Juni bis 6. Juli 1890. (Mittheilung vom Statistischen Bureau.)

Large table showing average market prices for various commodities like wheat, rye, and other grains over a week from June 29 to July 6, 1890.

Strafrechtspflege.

E. 809.2. Nr. 8264. Karlsruhe. 1. Joh. Eduard Höger, Schlosser, geboren den 9. März 1858 zu Kallat...

Steigerungs-Ankündigung.

Nichterlicher Verfügung zufolge werden dem Gustav Köhler von Aufheim, z. Bt. wo? unbekannt am Freitag den 25. Juli 1890, Morgens 8 Uhr...

Befanntmachung.

Zur Fortführung der Vermessungs- und der Lagerbücher nachfolgender Gemerkungen ist im Einverständnis mit dem Gemeinderath...

Befanntmachung.

Zur Fortführung der Vermessungs- und der Lagerbücher nachfolgender Gemerkungen ist im Einverständnis mit dem Gemeinderath...

Befanntmachung.

Zur Fortführung der Vermessungs- und der Lagerbücher nachfolgender Gemerkungen ist im Einverständnis mit dem Gemeinderath...

Befanntmachung.

Zur Fortführung der Vermessungs- und der Lagerbücher nachfolgender Gemerkungen ist im Einverständnis mit dem Gemeinderath...

Befanntmachung.

Zur Fortführung der Vermessungs- und der Lagerbücher nachfolgender Gemerkungen ist im Einverständnis mit dem Gemeinderath...

Befanntmachung.

Zur Fortführung der Vermessungs- und der Lagerbücher nachfolgender Gemerkungen ist im Einverständnis mit dem Gemeinderath...